

**Stadt Ostseebad Rerik  
(Landkreis Rostock)**

**Abbruch von Ferienhäusern im Zusammenhang mit dem  
Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik**

**Artenschutzfachliche Begutachtung und  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**



**Stadt Ostseebad Rerik mit abzubrechendem Gebäudebestand**

**Auftraggeber:** Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

**Grevesmühlen, den 25. Oktober 2019**

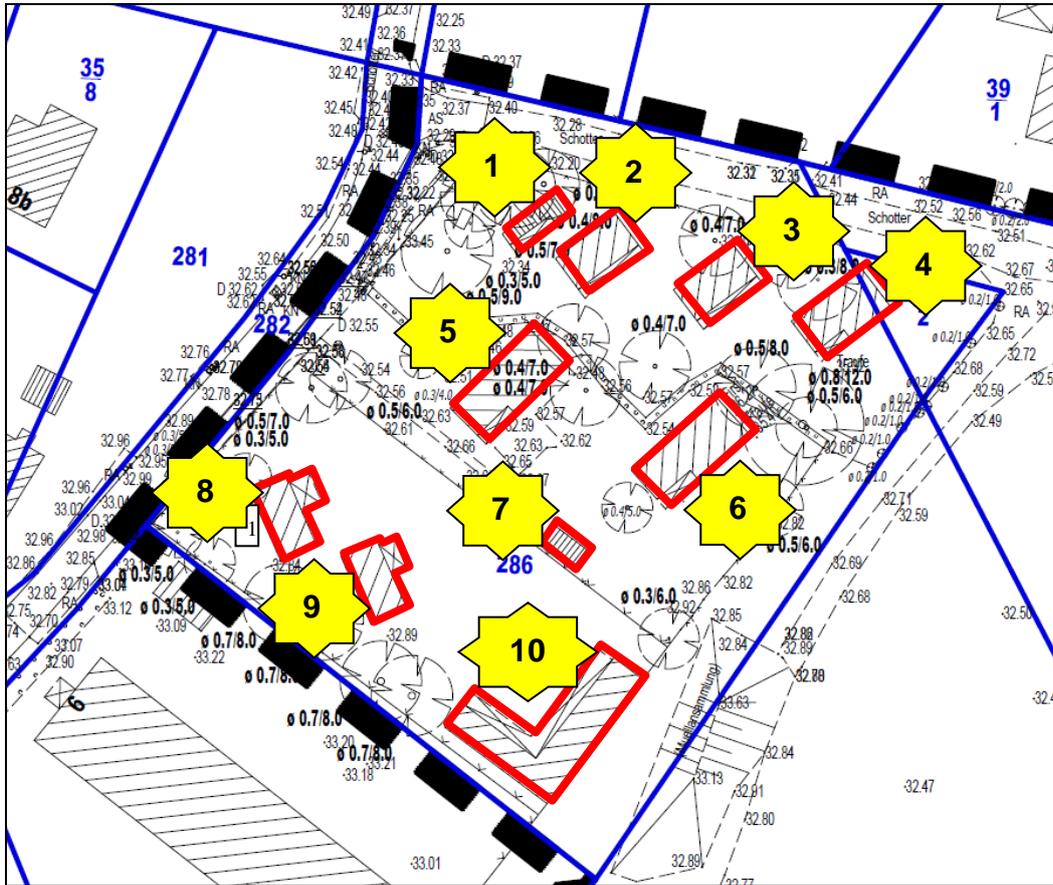
## Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung .....	3
2	Gesetzliche Grundlagen .....	17
3	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände .....	20
3.1	Fledermäuse .....	20
3.1.1	Methodik .....	20
3.1.2	Ergebnisse .....	20
3.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse .....	21
3.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse .....	21
3.2	Brutvögel .....	21
3.2.1	Methodik .....	21
3.2.2	Ergebnisse .....	21
3.2.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel .....	22
3.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel .....	22
4	Artenschutzrechtliche Erfordernisse .....	22
4.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	22
4.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	22
4.3	Vorsorgemaßnahmen .....	23
5	Rechtliche Zusammenfassung .....	23
6	Literatur .....	23

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1 Einleitung

Es ist vorgesehen, den in Abbildung 1 dargestellten Gebäudebestand abzurechen.



**Abbildung 1: Auszug Vermessung (Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Bauer und Siwek (ÖbVI), Kanalstraße 20, 23970 Wismar, mit Stand vom 7.7.2017) mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik (schwarz gestrichelt) und des abzurechnenden Gebäudebestandes (rot umgrenzt)**

Es handelt sich um Ferienhäuser von drei Betrieben bzw. Einrichtungen. Die Gebäude 1 bis 4, 5 bis 7 und 8 bis 10 gehörten jeweils zu einem Betrieb bzw. zu einer Einrichtung. Die Ferienhäuser wurden alle in den 1960er und in den 1970er Jahren in der Bauweise mit Holz, Spanplatten und Asbest errichtet. Die Dächer wurden, bis auf die Gebäude 6, 8, 9 und 10, mit Wellasbest gedeckt. Die Dächer der Gebäude 6, 8, 9 und 10 sind mit Dachpappe gedeckt. Die Nutzung erfolgte nur in den Sommermonaten. Eine Heizung war nicht erforderlich. Das Gebäude 6 wurde vor 1990 massiv aufgebaut und nach 1990 saniert. Dieses Gebäude wurde bis Ende 2019 als letztes Gebäude genutzt. Parallel dazu soll der Bestand an Gehölzen und Gebüsch, der nicht dem § 18 NatSchAG M-V unterliegt, da es sich um einen Hausgarten handelt, entfernt werden. Der Artenschutz ist bei den Bäumen und Gebüsch bezüglich der Brutvögel und der Fledermäuse zu beachten. Der Baumbestand (siehe Abbildung 2) besteht aus den in Tabelle 1 aufgeführten Gehölzen. Das Gelände, insbesondere der westliche Teilbereich, wird von Gebüsch der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) und von Jungwuchs des Spitzahorns (*Acer platanoides*) eingenommen.

**Tabelle 1: Baumbestand im Untersuchungsgebiet, dargestellt werden nur die Bäume mit einem Stammumfang über 40 cm**

Nr.	Art	Stammumfang in cm [gemäß Aufnahme Planungsbüro Mahnel Juli 2019]
1	Sand-Birke	141
2	Sand-Birke	102
3	Sand-Birke	160
4	Sand-Birke	145
5	Sand-Birke	106
6	Sand-Birke	136
7	Sand-Birke	123
8	Sand-Birke	108
9	Stechfichte	80
10	Sand-Birke	132
11	Gemeine Fichte	110
12	Sand-Birke	172
13	Sand-Birke	144
14	Sand-Birke	120
15	Sand-Birke	100
16	Blumen-Esche	167
17	Douglasie	216
18	Erbsenfrüchtige Weißzeder	106
19	Kiefer	144
20	Sand-Birke	160
21	Douglasie	177
22	Gemeine Fichte	97
23	Gemeine Fichte	71
24	Pappel-Hybride	168
25	Pappel-Hybride	194
26	Pappel-Hybride	227
27	Spitzahorn	51
28	Spitzahorn	67
29	Pappel-Hybride	244
30	Spitzahorn	59
31	Spitzahorn	42
32	Spitzahorn	51
33	Spitzahorn	82
34	Spitzahorn	86
35	Spitzahorn	84
36	Spitzahorn	83
37	Gemeine Fichte	60

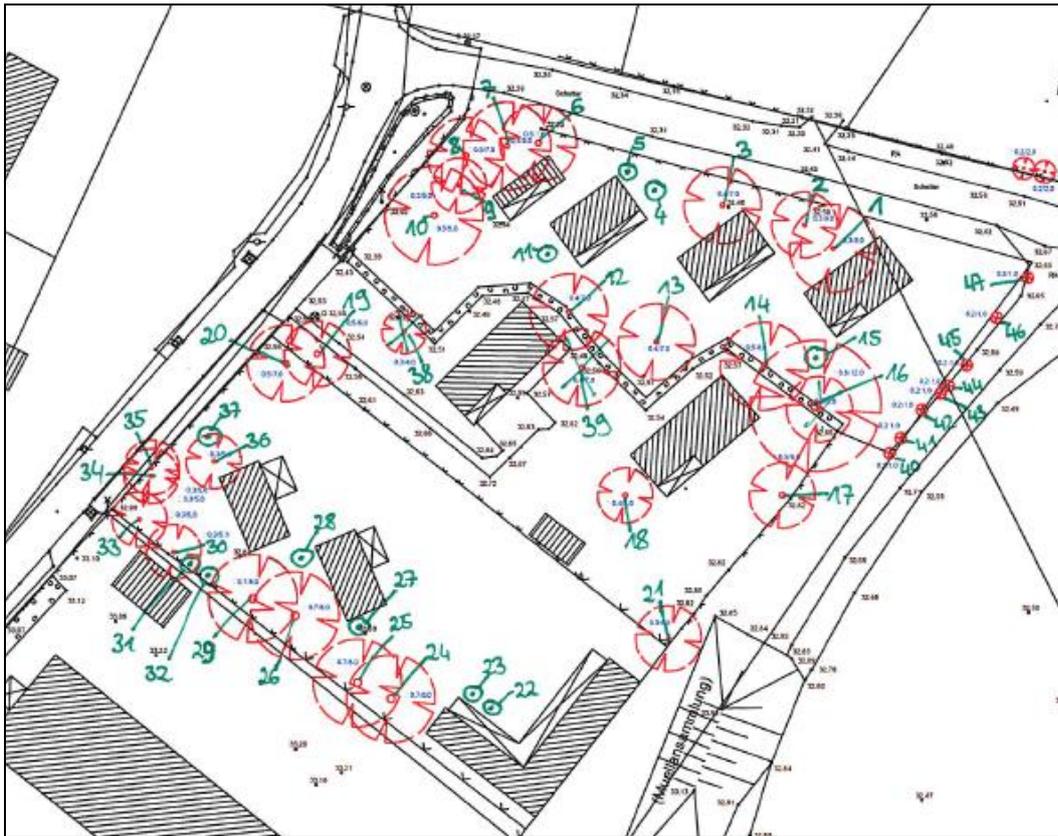


Abbildung 2: Auszug Vermessung (Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Bauer und Siwek (ÖbVI), Kanalstraße 20, 23970 Wismar, mit Stand vom 7.7.2017) mit Hervorhebung und Nummerierung des Baumbestandes

Zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Rechtssicherheit erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung vor Beginn der Abbrucharbeiten bzw. der Fällarbeiten. Dabei wurde der Gebäudebestand und der Gehölzbestand auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten untersucht, um abzuklären, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) bestehen. Es erfolgte eine Begutachtung des Gebäudebestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse, um weitere artenschutzrechtliche Erfordernisse abzuklären.

### Beschreibung des abzubrechenden Gebäudebestandes:

#### Gebäude 1

Bei diesem Gebäude handelt es sich um das Toilettengebäude.

#### Gebäude 2

Bungalow in Leichtbauweise.

#### Gebäude 3

Bungalow in Leichtbauweise.

#### Gebäude 4

Bungalow in Leichtbauweise.

#### Gebäude 5

Bungalow, teilmassiv erbaut.

**Gebäude 6**

Bungalow massiv erbaut.

**Gebäude 7**

Bei diesem Gebäude handelt es sich um das Toilettengebäude.

**Gebäude 8**

Bungalow in Leichtbauweise.

**Gebäude 9**

Bungalow in Leichtbauweise.

**Gebäude 10**

Bungalow in Leichtbauweise mit teilmassiven Bereichen.

**Fotodokumentation des abzubrechenden Gebäudebestandes und des Baumbestandes:**



**Abbildung 3: Ansicht des Gebäudes 1, einem Toilettengebäude, daneben die Stechfichten (*Picea pungens*) aus Richtung Südwesten**



**Abbildung 4: Ansicht des Gebäudes 2 aus Richtung Südosten**



**Abbildung 5: Ansicht des Gebäudes 3 aus Richtung Südosten**



Abbildung 6: Ansicht des Gebäudes 3 aus Richtung Westen



Abbildung 7: Innenansicht des Gebäudes 3



Abbildung 8: Innenansicht des Gebäudes 3



Abbildung 9: Innenansicht des Gebäudes 3



Abbildung 10: Innenansicht des Waschräume im Gebäude 3



Abbildung 11: Ansicht des Gebäudes 4 mit dem links daneben stehenden jungen Götterbaum (*Ailanthus altissima*) aus Richtung Süden



Abbildung 12: Ansicht des Gebäudes 5 aus Richtung Süden



Abbildung 13: Ansicht des Gebäudes 5 aus Richtung Nordwesten



Abbildung 14: Ansicht des massiv errichteten Gebäudes 6 aus Richtung Süden



Abbildung 15: Ansicht des Gebäudes 6 mit der angrenzend stehenden Blumenesche (*Fraxinus ornus*) aus Richtung Osten



Abbildung 16: Ansicht des Gebäudes 7, dem Toilettengebäude aus Richtung Südosten



Abbildung 17: Ansicht des Gebäudes 8 aus Richtung Osten



Abbildung 18: Ansicht des Gebäudes 9 aus Richtung Südwesten



Abbildung 19: Ansicht des Gebäudes 10 aus Richtung Nordosten



Abbildung 20: Ansicht der Innenräume des Gebäudes 10



Abbildung 21: Ansicht der Nadelgehölze Nr. 19 (links), Nr. 17 (Mitte), Nr. 25 (rechts) im Untersuchungsgebiet



**Abbildung 22: prägende Baumart ist die Birke im Untersuchungsgebiet**

## 2 Gesetzliche Grundlagen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

### Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site**, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

### **3 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände**

Es erfolgte eine Begutachtung der Gebäude und des Baum- und Gebüschbestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Sollten im Zuge der Begutachtung weitere Tiere von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen angetroffen werden, werden diese auch bearbeitet.

#### **3.1 Fledermäuse**

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind der Abbruch des Gebäudebestandes und die Entfernung der Gebüsch- und Gehölze, die nicht dem § 18 unterliegen, vorgesehen. Die Gebäude und die Bäume stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

##### **3.1.1 Methodik**

Im Zuge der Begutachtung der Gebäude und der Bäume wurden nur die rauborkigen Bäume mit einem Stammdurchmesser über 40 cm intensiver betrachtet, da diese Bäume eine potenzielle maßgebliche Habitatfunktion als Quartier für Fledermäuse besitzen können. Diese Funktion ist auch von der Baumart abhängig. Nadelbäume werden in der Regel nicht besiedelt. Die Begutachtung erfolgte am 30. Mai, 22. September und 24. Oktober 2019. Die Fassaden der Gebäude wurden nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Spalten und Öffnungen wurden intensiv begutachtet. Die Bäume wurden visuell mittels Fernglas abgesucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

##### **3.1.2 Ergebnisse**

Der untersuchte Gebäudebestand weist grundsätzlich aufgrund seiner Bauweise potenziell eine geringe Eignung als Habitatbestandteil für Fledermäuse auf. Es wurden im Ergebnis der Begutachtung keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Der untersuchte Baumbestand weist ebenfalls keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse auf.

### **3.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Es ist im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen, dass maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben und Winterquartiere usw.) im und am untersuchten Gebäude- und Baumbestand vorkommen.

### **3.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse**

Eine Nutzung des untersuchten Gebäudebestandes durch Fledermäuse ist auszuschließen. Eine gelegentliche Nutzung als kurzzeitiger Tageshangplatz ist nicht auszuschließen, aber artenschutzrechtlich nicht relevant. Beim Abbruch in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar werden diese Tageshangplätze nicht genutzt. Eine Betroffenheit ist auszuschließen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bei den Abbrucharbeiten zu vermeiden, ist das Abbruchunternehmen in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Artenschutzgutachter einzuweisen. Beim Auffinden von lebenden Fledermäusen ist der Artenschutzgutachter unverzüglich zu informieren, um die Tiere fachgerecht zu versorgen. Dies ist als Vorsorgemaßnahme zu betrachten.

## **3.2 Brutvögel**

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind der Abbruch des Gebäudebestandes und die Entfernung der Gebüsche und Gehölze vorgesehen, die nicht dem § 18 NatSchAG M-V unterliegen, vorgesehen. Die Gebäude und die Bäume stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Vogelarten dar.

### **3.2.1 Methodik**

Im Zuge der Begutachtung der Gebäude am 30. Mai, 22. September und 24. Oktober 2019 wurden die Fassaden nach Nestern abgesucht. Nischen und Öffnungen wurden intensiv begutachtet. Das Gebäudeinnere wurde ebenfalls intensiv untersucht. Es erfolge weiterhin eine Begutachtung des Baum- und Gebüschbestandes im gleichen Zeitraum. Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der bis vor kurzem noch genutzten Gärten und des Bestandes der Großbäume als ausreichend zu bewerten.

### **3.2.2 Ergebnisse**

Am untersuchten Gebäudebestand wurden keine Anzeichen für eine Besiedlung durch Schwalben und Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze) sowie Eulen, Mauersegler und Dohlen vorgefunden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Brutvögel. Beim Gebäudeabbruch im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar kommt es nicht zum Tötungsverbot gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG.

Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes weist keine Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter auf. In den Gebüschstrukturen wurden lediglich zwei Nester der Amsel vorgefunden. Als Nahrungsgäste zur Brutzeit wurden weiterhin Mönchsgrasmücke und Hausrotschwanz festgestellt. Sie nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche. Die räumliche Verbreitung dieser Arten (Amsel, Mönchsgrasmücke und Hausrotschwanz) ist nicht vom Nistplatzangebot, sondern vom Minimalareal, bedingt durch das Nahrungsangebot der einzelnen Arten abhängig.

### **3.2.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel**

Im Rahmen des Gebäudeabbruches kommt es keinem Verlust von Nestern von Brutvogelarten. Durch die Fällung bzw. die Rodung der Bäume und des Gebüschbestandes kommt es zum Verlust der Nester der Amsel. Die Funktion wird für die Amsel im Umfeld weiter erfüllt.

### **3.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel**

Es sind im Ergebnis der Begutachtung keine artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen für die Brutvögel erforderlich.

Das Vorhaben des Gebäudeabbruchs hat keine Auswirkungen auf die Brutvogelarten, sofern die Gehölze und Gebüsche, die um den Gebäudebestand stehen, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar entfernt werden. Die Fällung der Gehölze hat keine Auswirkungen auf die Brutvogelarten, sofern die Fällung im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt wird.

## **4 Artenschutzrechtliche Erfordernisse**

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs-, Vorsorge- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

### **4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

#### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### **4.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern.

#### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Das Vorhaben des Gebäudeabbruchs hat keine Auswirkungen auf die Brutvogelarten, sofern die Gehölze und Gebüsche, die um den Gebäudebestand stehen, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar entfernt werden. Die

Fällung der Gehölze hat keine Auswirkungen auf die Brutvogelarten, sofern die Fällung ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt wird.

### 4.3 Vorsorgemaßnahmen

#### **Fledermäuse**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bei den Abbrucharbeiten zu vermeiden, ist das Abbruchunternehmen in die artenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Artenschutzgutachter einzuweisen. Beim Auffinden von lebenden Fledermäusen ist der Artenschutzgutachter unverzüglich zu informieren, um die Tiere fachgerecht zu versorgen.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## 5 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Regelung der Bauzeiten) bzw. der Vorsorgemaßnahmen für die Fledermäuse nicht.

## 6 Literatur

**BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999):** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

#### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)).**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).**